

Amtsblatt der Europäischen Union

C 314



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 13. September 2014

57. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|---|---|
| 2014/C 314/01 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7323 — Nordic Capital/GHD Verwaltung) ⁽¹⁾ | 1 |
| 2014/C 314/02 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7327 — AdP/BBI/IFC/Marguerite/TAV/ZAIC) ⁽¹⁾ | 1 |

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

| | | |
|---------------|---|---|
| 2014/C 314/03 | Übersicht über die vom Rat vorgenommenen Ernennungen — Januar-Juli 2014 (Sozialbereich) | 2 |
|---------------|---|---|

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|------------------------|---|
| 2014/C 314/04 | Euro-Wechselkurs | 4 |
|---------------|------------------------|---|

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

| | | |
|---------------|---|---|
| 2014/C 314/05 | Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus der Sitzung vom 24. Februar 2014 zu einem Beschlussentwurf in der Sache AT.39984 OPCOM/Rumänische Strombörse — Berichterstatter: Ungarn | 5 |
| 2014/C 314/06 | Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten — OPCOM/Rumänische Strombörse (AT.39984) | 6 |
| 2014/C 314/07 | Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 5. März 2014 in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Sache AT.39984 — OPCOM/Rumänische Strombörse) (<i>Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2014) 1342 final</i>) | 7 |

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7323 — Nordic Capital/GHD Verwaltung)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 314/01)

Am 14. August 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7323 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7327 — AdP/BBI/IFC/Marguerite/TAV/ZAIC)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 314/02)

Am 8. September 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7327 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV
(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Übersicht über die vom Rat vorgenommenen Ernennungen

Januar-Juli 2014 (Sozialbereich)

(2014/C 314/03)

| Ausschuss | Ende des Mandats | Veröffentlichung im ABl. | Nachfolge von | Rücktritt/ Ernennung | Mitglied/ Stellvertretendes Mitglied | Gruppe | Land | Ernannte Person | Zugehörigkeit | Beschluss des Rates vom |
|---|------------------|--------------------------|--------------------------|----------------------|--------------------------------------|----------------------------|----------|--------------------------------|--|-------------------------|
| Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer | 24.9.2014 | C 302, 6.10.2012 | Herrn Torbjörn WALLIN | Rücktritt | Stellvertretendes Mitglied | Regierung | Schweden | Frau Kristina EKBERG | Arbetsförmedlingen | 14.4.2014 |
| Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer | 24.9.2014 | C 302, 6.10.2012 | Frau Concepción ROJO | Rücktritt | Mitglied | Arbeitnehmerorganisationen | Spanien | Herr Francisco GONZALEZ MORENO | CCOO | 14.4.2014 |
| Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer | 24.9.2014 | C 302, 6.10.2012 | Frau Katri NISKANEN | Rücktritt | Mitglied | Regierung | Finnland | Herr Juhani RUUTU | Ministerium des Innern, Behörde für Migration | 14.4.2014 |
| Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer | 24.9.2014 | C 302, 6.10.2012 | Frau Annelies LAGAE | Rücktritt | Mitglied | Regierung | Belgien | Frau Sylvie GUELLEY | FOD Binnenlandse Zaken | 6.5.2014 |
| Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz | 28.2.2016 | C 120, 26.4.2013 | Frau Carla ANTONUCCI | Rücktritt | Stellvertretendes Mitglied | Regierung | Italien | Frau Emanuela PROCOLI | Ministero del lavoro e delle politiche sociali | 14.4.2014 |
| Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz | 28.2.2016 | C 120, 26.4.2013 | Herrn Sven-Peter NYGAARD | Rücktritt | Stellvertretendes Mitglied | Arbeitgeberverbände | Dänemark | Frau Maja BEJBRO ANDERSEN | Dänischer Arbeitgeberverband | 14.4.2014 |

| Ausschuss | Ende des Mandats | Veröffentlichung im ABl. | Nachfolge von | Rücktritt/Ernennung | Mitglied/Stellvertretendes Mitglied | Gruppe | Land | Ernannte Person | Zugehörigkeit | Beschluss des Rates vom |
|--|------------------|--------------------------|------------------------------|---------------------|-------------------------------------|---------------------|-----------------------|------------------------|--|-------------------------|
| Beratender Ausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit | 19.10.2015 | C 290, 27.10.2010 | Herrn José de la CAVADA HOYO | Rücktritt | Stellvertretendes Mitglied | Arbeitgeberverbände | Spanien | Herr Jordi GARCÍA VIÑA | CEOE | 14.4.2014 |
| Verwaltungsrat des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen | 31.5.2016 | C 151, 30.5.2013 | Frau Marion PAJUMETS | Rücktritt | Mitglied | Regierung | Estland | Frau Käthlin SANDER | Ministerium für Soziales | 10.3.2014 |
| Verwaltungsrat des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen | 31.5.2016 | C 151, 30.5.2013 | Frau Aleksandra DUDA | Rücktritt | Stellvertretendes Mitglied | Regierung | Polen | Frau Anna KIERSNOWSKA | Ministerium für Arbeit und Soziales | 5.6.2014 |
| Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen | 30.11.2016 | C 358, 7.12.2013 | Frau Stephanie MATTES | Rücktritt | Mitglied | Regierung | Österreich | Herr Harald FUGGER | Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz | 24.3.2014 |
| Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen | 30.11.2016 | C 358, 7.12.2013 | Herrn Martin BORG | Rücktritt | Mitglied | Arbeitgeberverbände | Malta | Herr David G. CURMI | MSV Life p.l.c | 14.4.2014 |
| Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen | 30.11.2016 | C 358, 7.12.2013 | Frau Veronika ŽIDLÍKOVÁ | Rücktritt | Stellvertretendes Mitglied | Regierung | Tschechische Republik | Herr Matěj GREGÁREK | Ministerium für Arbeit und Soziales | 8.7.2014 |
| Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz | 7.11.2016 | C 358, 7.12.2013 | Frau Carla ANTONUCCI | Rücktritt | Stellvertretendes Mitglied | Regierung | Italien | Frau Emanuela PROCOLI | Ministero del lavoro e delle politiche sociali | 14.4.2014 |

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

12. September 2014

(2014/C 314/04)

1 Euro =

| Währung | Kurs | Währung | Kurs | | |
|---------|----------------------|---------|------|----------------------------|-----------|
| USD | US-Dollar | 1,2931 | CAD | Kanadischer Dollar | 1,4300 |
| JPY | Japanischer Yen | 138,72 | HKD | Hongkong-Dollar | 10,0223 |
| DKK | Dänische Krone | 7,4437 | NZD | Neuseeländischer Dollar | 1,5835 |
| GBP | Pfund Sterling | 0,79660 | SGD | Singapur-Dollar | 1,6314 |
| SEK | Schwedische Krone | 9,2308 | KRW | Südkoreanischer Won | 1 338,42 |
| CHF | Schweizer Franken | 1,2089 | ZAR | Südafrikanischer Rand | 14,1961 |
| ISK | Isländische Krone | | CNY | Chinesischer Renminbi Yuan | 7,9312 |
| NOK | Norwegische Krone | 8,2405 | HRK | Kroatische Kuna | 7,6248 |
| BGN | Bulgarischer Lew | 1,9558 | IDR | Indonesische Rupiah | 15 304,21 |
| CZK | Tschechische Krone | 27,600 | MYR | Malaysischer Ringgit | 4,1308 |
| HUF | Ungarischer Forint | 314,88 | PHP | Philippinischer Peso | 56,897 |
| LTL | Litauischer Litas | 3,4528 | RUB | Russischer Rubel | 49,0034 |
| PLN | Polnischer Zloty | 4,1977 | THB | Thailändischer Baht | 41,631 |
| RON | Rumänischer Leu | 4,4248 | BRL | Brasilianischer Real | 2,9828 |
| TRY | Türkische Lira | 2,8507 | MXN | Mexikanischer Peso | 17,1271 |
| AUD | Australischer Dollar | 1,4283 | INR | Indische Rupie | 78,5970 |

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus der Sitzung vom 24. Februar 2014 zu einem Beschlusssentwurf in der Sache AT.39984 OPCOM/Rumänische Strombörse

Berichterstatter: Ungarn

(2014/C 314/05)

1. Der Beratende Ausschuss teilt die Bedenken, die die Kommission in ihrem dem Beratenden Ausschuss vorgelegten Beschlusssentwurf zum Ausdruck gebracht hat.
Eine Mehrheit stimmt zu, und eine Minderheit stimmt nicht zu.
 2. Der Beratende Ausschuss stimmt der von der Kommission vorgenommenen Abgrenzung des sachlich relevanten Markts als dem Markt für Dienstleistungen zur Erleichterung des kurzfristigen Stromhandels zu.
 3. Der Beratende Ausschuss stimmt der von der Kommission vorgenommenen Abgrenzung des räumlich relevanten Markts als dem gesamten Hoheitsgebiet Rumäniens zu.
Eine Mehrheit stimmt zu, und eine Minderheit stimmt nicht zu.
 4. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass die OPCOM ihre beherrschende Stellung auf dem relevanten Markt durch Diskriminierung von Marktbeteiligten aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Niederlassungsorts ohne objektive Rechtfertigung missbraucht hat.
Eine Mehrheit stimmt zu, und eine Minderheit stimmt nicht zu.
 5. Der Beratende Ausschuss teilt die Meinung der Kommission, dass Transelectrica gesamtschuldnerisch für die Zuwiderhandlung seiner Tochtergesellschaft haftbar gemacht werden sollte.
Eine Mehrheit stimmt zu, und eine Minderheit stimmt nicht zu.
 6. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass eine Geldbuße gegen die OPCOM und ihre Muttergesellschaft Transelectrica verhängt werden sollte.
Eine Mehrheit stimmt zu, und eine Minderheit stimmt nicht zu.
 7. Der Beratende Ausschuss stimmt der Kommission in Bezug auf die zur Festsetzung des Grundbetrags der Geldbuße heranzuziehende Dauer der Zuwiderhandlung zu.
Eine Mehrheit stimmt zu, und eine Minderheit stimmt nicht zu.
 8. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass keine erschwerenden oder mildernden Umstände zu berücksichtigen sind.
Eine Mehrheit stimmt zu, und eine Minderheit stimmt nicht zu.
 9. Der Beratende Ausschuss stimmt der von der Kommission festgesetzten endgültigen Höhe der Geldbuße zu.
Eine Mehrheit stimmt zu, und eine Minderheit stimmt nicht zu.
 10. Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
-

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten ⁽¹⁾**OPCOM/Rumänische Strombörse****(AT.39984)**

(2014/C 314/06)

- (1) Am 6. Dezember 2012 leitete die Kommission gegen die S.C. OPCOM S.A. („OPCOM“) und dessen Muttergesellschaft C.N.T.E.E. wegen mutmaßlichen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung auf dem Markt für Dienstleistungen, die den Stromhandel in Rumänien erleichtern, ein Verfahren nach Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ⁽²⁾ und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 ⁽³⁾ ein.
- (2) Die Mitteilung der Beschwerdepunkte wurde am 29. Mai 2013 angenommen. Darin vertrat die Kommission die Auffassung, die von der OPCOM gestellte Forderung, dass ausländische Stromhandelsunternehmen über eine Mehrwertsteuer-Registrierung in Rumänien verfügen müssen, behindere den Wettbewerb auf dem rumänischen Strommarkt.
- (3) OPCOM und Transelectrica wurde am 7. Juni 2013 Akteneinsicht gewährt. Die Unternehmen übermittelten am 5. bzw. 7. August 2013 die Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, nachdem die von der GD Wettbewerb ursprünglich dafür gesetzte sechswöchige Frist um zwei Wochen verlängert worden war. In ihrer schriftlichen Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte beantragten sowohl OPCOM als auch Transelectrica eine mündliche Anhörung.
- (4) Die mündliche Anhörung fand am 19. September 2013 statt. Beide Unternehmen waren anwesend. Auch die Europäische Vereinigung der Strom- und Gashändler (EFET) nahm teil; sie war von der Kommission nach Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung Nr. 773/2004 und Artikel 12 Absatz 1 des Beschlusses 2011/695/EU zur Darlegung ihres Standpunktes bei der mündlichen Anhörung aufgefordert worden.
- (5) Am 28. November 2013 übermittelte die GD Wettbewerb OPCOM und Transelectrica ein Sachverhaltsschreiben. Nach einer Verlängerung der ursprünglich am 9. Dezember 2013 endenden Frist für die Beantwortung dieses Schreibens übermittelte Transelectrica am 13. Dezember 2013 und OPCOM am 6. Januar 2014 eine Stellungnahme.
- (6) Ich habe nach Artikel 16 des Beschlusses 2011/695/EU geprüft, ob der Beschlussentwurf ausschließlich Beschwerdepunkte behandelt, zu denen den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, und bin zu dem Ergebnis gekommen, dass dies der Fall ist.
- (7) Daher bin ich der Auffassung, dass die Verfahrensrechte aller Parteien in diesem Verfahren effektiv gewahrt wurden.

Brüssel, 26. Februar 2014

Wouter WILS

⁽¹⁾ Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29) (im Folgenden „Beschluss 2011/695/EU“).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18).

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission
vom 5. März 2014
in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
(Sache AT.39984 — OPCOM/Rumänische Strombörse)
(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2014) 1342 final)
(Nur der rumänische Text ist verbindlich)
(2014/C 314/07)

Am 5. März 2014 erließ die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Im Einklang mit Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates⁽¹⁾ veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Beteiligten und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses einschließlich der etwaigen verhängten Geldbußen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINLEITUNG

- (1) Gegenstand des Beschlusses ist eine einzige, fortdauernde Zuwiderhandlung gegen Artikel 102 AEUV in Form einer Diskriminierung von Unternehmen, die am kurzfristigen Stromhandel in Rumänien teilnehmen wollen, aus Gründen der Staatsangehörigkeit/des Niederlassungsorts. Der Beschluss ist gerichtet an das Unternehmen S.C. OPCOM S.A. (im Folgenden „OPCOM“) und seine Muttergesellschaft C.N.T.E.E. Transelectrica S.A. (im Folgenden „Transelectrica“).

2. SACHVERHALT

2.1. Verfahren

- (2) Am 6. Dezember 2012 beschloss die Kommission, in der vorliegenden Sache ein Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission und Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 773/2004“ bzw. „Verordnung (EG) Nr. 1/2003“) einzuleiten.
- (3) Im Laufe ihrer Untersuchung richtete die Kommission mehrere Auskunftsverlangen nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 an OPCOM, an Parteien, die gleichwertige Dienste anbieten könnten (z. B. Makler), sowie an Marktteilnehmer, die in Rumänien zu liefernden Strom entweder erwarben oder aber an dessen Erwerb interessiert waren.
- (4) Am 29. Mai 2013 richtete die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an OPCOM und seine Muttergesellschaft Transelectrica. Die Kommission vertrat die vorläufige Auffassung, dass OPCOM eine beherrschende Stellung auf dem Markt für Dienstleistungen zur Erleichterung des Stromgroßhandels in Rumänien innehatte und diese missbrauchte, indem es EU-Händlern für die Teilnahme an seinem Day-Ahead- und Intraday-Markt diskriminierende Vorschriften auferlegte. OPCOM und Transelectrica übermittelten ihre Antworten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte am 5. August 2013 bzw. am 7. August 2013.
- (5) Nach Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 beantragten Transelectrica und OPCOM, zu den Beschwerdepunkten der Kommission gehört zu werden. Am 19. September 2013 fand eine mündliche Anhörung statt.
- (6) Am 28. November 2013 richtete die Kommission ein Schreiben an die Parteien („Tatbestandsschreiben“), in dem sie ergänzende sachliche Elemente zu den bestehenden Beschwerdepunkten der Kommission darlegte; die Kommission wies auf deren mögliche Verwendung in einem etwaigen abschließenden Beschluss hin. Transelectrica und OPCOM übermittelten ihre schriftlichen Antworten zu diesem Tatbestandsschreiben am 13. Dezember 2013 bzw. am 6. Januar 2014.
- (7) Der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen gab am 24. Februar 2014 eine befürwortende Stellungnahme ab.

2.2. Der relevante Markt

- (8) OPCOM betreibt die rumänische Strombörse, die ein organisierter Markt ist, der den Handel mit in Rumänien zu lieferndem Strom erleichtert.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

- (9) Auf der Grundlage der Analyse der Substituierbarkeit auf der Nachfrage- und auf der Angebotsseite sowie der Wettbewerbszwänge in dieser Sache betrachtete die Kommission den sachlich relevanten Markt als den Markt für Dienstleistungen, die den kurzfristigen („Spot“-)Stromhandel erleichtern (Day-Ahead- und Intraday-Markt).
- (10) Als räumlich relevanter Markt wurde Rumänien abgegrenzt.

2.3. Marktbeherrschung

- (11) Der Betrieb einer Strombörse in Rumänien erfordert eine Lizenz; eine derartige Lizenz besaß in dem betreffenden Zeitraum nur ein einziges Unternehmen, und zwar OPCOM.
- (12) OPCOM bietet Dienstleistungen an, die den kurzfristigen Stromhandel in Rumänien erleichtern. Vergleichbare Dienstleistungen wurden bis Juli 2012 auch von Maklern angeboten, die beim Verkauf von Strom als Mittler zwischen Verkäufer und Käufer auftraten. Makler waren jedoch nur in sehr begrenztem Umfang tätig. Seit Juli 2012 kann in Rumänien gelieferter Strom nationalem Recht zufolge ausschließlich an der Strombörse gehandelt werden. Seit diesem Zeitpunkt verfügt OPCOM über ein rechtliches Monopol als einziger Anbieter von Dienstleistungen zur Erleichterung des Stromhandels in Rumänien.

2.4. Zusammenfassung der Zuwiderhandlung

- (13) In dem Beschluss wird festgestellt, dass OPCOM seine beherrschende Stellung auf dem Markt für Dienstleistungen zur Erleichterung des kurzfristigen Stromhandels in Rumänien in der Zeit vom 30. Juni 2008 bis mindestens 16. September 2013 durch Diskriminierung von im Stromgroßhandel tätigen Unternehmen aus Gründen ihrer Staatsangehörigkeit bzw. ihres Niederlassungsorts missbraucht hat.
- (14) Insbesondere schrieb OPCOM in seinen mit Händlern geschlossenen Standardvereinbarungen als Voraussetzung für die Zulassung zu den Spotmärkten der Strombörse vor, dass sich Händler aus anderen EU-Staaten für Mehrwertsteuerzwecke in Rumänien registrieren lassen mussten, auch wenn sie in ihrem eigenen Land bereits über eine entsprechende Registrierung verfügten. Daher benötigten die Händler aus anderen EU-Staaten zwei Mehrwertsteuerregistrierungen, um auf der Handelsplattform von OPCOM tätig zu werden, während die rumänischen Händler nur eine Mehrwertsteuerregistrierung benötigten. Die von den Händlern aus anderen EU-Staaten verlangte Mehrwertsteuerregistrierung ergab sich nicht aus rumänischen Rechtsvorschriften, sondern wurde durch die Standardvereinbarungen des Unternehmens OPCOM eingeführt. Nach EU- und rumänischen Rechtsvorschriften müssten Stromhändler mit einer Mehrwertsteuerregistrierung in einem EU-Mitgliedstaat auch in jedem anderen Mitgliedstaat der EU tätig werden dürfen, ohne eine weitere Mehrwertsteuerregistrierung vornehmen zu müssen.
- (15) Zwar können sich Händler aus anderen EU-Staaten für Mehrwertsteuerzwecke in Rumänien registrieren lassen, aber dies ist für sie mit erheblichen Zusatzkosten verbunden. Die Vorschrift untergräbt auch die Effizienzgewinne, die die Händler mit dem von ihnen häufig verwendeten Geschäftsmodell erzielen können, das darin besteht, die Handelsaktivitäten an allen Märkten an einem einzigen Standort zu zentralisieren. Zudem bewirkt sie wahrscheinlich, dass bestimmte Händler nicht in den rumänischen Stromgroßhandelsmarkt eintreten.

2.5. Fehlende objektive Rechtfertigung und Effizienzgewinne

- (16) OPCOM machte geltend, dass die verlangte Mehrwertsteuerregistrierung gerechtfertigt gewesen sei, da das Unternehmen andernfalls bei Mehrwertsteuerzahlungen, die sich aus Transaktionen mit Händlern aus der übrigen EU ergeben, eine Cash-flow-Inkongruenz hätte finanzieren müssen.
- (17) Eine vorübergehende Cashflow-Inkongruenz ergebe sich unter Umständen bei Transaktionen mit in Rumänien nicht mehrwertsteuerpflichtigen EU-Händlern, da OPCOM die Mehrwertsteuer für Transaktionen, an denen rumänische Verkäufer und Käufer aus anderen EU-Staaten beteiligt sind, bis zur Erstattung der ausstehenden Mehrwertsteuer durch die rumänischen Steuerbehörden finanzieren müsse. Diese Inkongruenz entstehe, weil OPCOM im Rahmen seiner zentralen Gegenpartiefunktion Strom von Verkäufern kaufe und Strom an Käufer auf dem Spotmarkt verkaufe.
- (18) Im Beschluss wird auf die Argumente von OPCOM eingegangen, und es wird dargelegt, dass es weder verhältnismäßig noch notwendig war, den Händlern aus der übrigen EU die sich aus einer etwaigen Mehrwertsteuer-Inkongruenz ergebende Finanzlast aufzubürden, und dass diese Maßnahme nicht zu rechtfertigen ist. Es standen andere Instrumente zur Verfügung. So sind andere Strombörsen in Europa in Bezug auf Mehrwertsteuerzahlungen bei internationalen Transaktionen mit einer vergleichbaren Situation konfrontiert, und keine von ihnen hat dieses Problem dadurch gelöst, dass von Händlern aus der übrigen EU eine Mehrwertsteuerregistrierung verlangt wird.

2.6. Schlussfolgerung

- (19) Die von OPCOM eingeführte Vorschrift, der zufolge Händler aus der übrigen EU, die am Day-Ahead-Markt und am Intraday-Markt in Rumänien teilnehmen wollen, sich in Rumänien zu Mehrwertsteuerzwecken registrieren lassen müssen, stellt eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit/des Niederlassungsortes dar. Die Vorschrift hatte potenzielle beschränkende Auswirkungen, da sie dazu führen konnte, dass Händler aus der übrigen EU vom Markt ausgeschlossen wurden oder ihnen die Teilnahme an den rumänischen Stromspotmärkten erschwert wurde. OPCOM hat damit seine beherrschende Stellung auf dem Markt für Dienstleistungen zur Erleichterung des kurzfristigen Stromhandels in Rumänien missbraucht und gegen Artikel 102 AEUV verstoßen.

2.7. Berechnung der Geldbuße

- (20) Die Geldbuße wurde im Einklang mit den Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahr 2006 berechnet. Die Berechnung erfolgte auf der Grundlage des Umsatzes, den OPCOM im letzten vollständigen Jahr der Zuwiderhandlung (d. h. 2012) auf dem Spotmarkt erzielt hat.
- (21) Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße berücksichtigte die Kommission die Schwere und die Dauer der Zuwiderhandlung. Die Kommission trug dem Umstand Rechnung, dass der Missbrauch eine eindeutige Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit/des Niederlassungsortes darstellte und OPCOM sehr hohe Marktanteile hielt, die fortlaufend über 99 % lagen und sich ab Juli 2012, als OPCOM ein rechtliches Monopol gewährt wurde, auf 100 % beliefen. Die Kommission berücksichtigte, dass die Zuwiderhandlung vom 30. Juni 2008 (in Bezug auf den Day-Ahead-Markt) und vom 14. Juli 2011 (in Bezug auf den Intraday-Markt) bis zum 16. September 2013 dauerte.
- (22) In dieser Sache wurden keine mildernden oder erschwerenden Umstände festgestellt.
- (23) Mit dem Beschluss wurde die Geldbuße OPCOM und seiner 100 %igen Muttergesellschaft Transelectrica gesamtschuldnerisch auferlegt.

3. VERFÜGENDER TEIL DES BESCHLUSSES

- (24) Im Beschluss wird festgestellt, dass die Verpflichtung zur Mehrwertsteuerregistrierung in der Zeit vom 30. Juni 2008 bis mindestens 16. September 2013 eine einzige, fortdauernde, in einer Diskriminierung bestehende Zuwiderhandlung gegen Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellte.
- (25) Eine Geldbuße von 1 031 000 EUR wurde gesamtschuldnerisch gegen OPCOM und seine 100 %ige Muttergesellschaft Transelectrica verhängt.
- (26) Transelectrica und OPCOM werden aufgefordert, die Zuwiderhandlung unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Transelectrica und OPCOM müssen ferner von der Wiederholung aller Handlungen oder Verhaltensweisen absehen, die dieselbe oder eine entsprechende Zielsetzung oder Wirkung haben.
-

